

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 178/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erna M [REDACTED],

C [REDACTED] B [REDACTED] J [REDACTED] F [REDACTED] Prov. B [REDACTED] /Arg.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Mettenberg, Henkel, Sachs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

die Frage nach der eigenen Verfolgung bejaht sei, eigene Entschädigungsansprüche auf Ersatz von Auswanderungs- und Pensionskosten angemeldet; deshalb sei sie zur Nachmeldung weiterer Ansprüche (§ 189a Abs. 1 BGG) berechtigt.

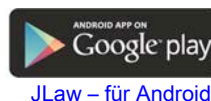
Der Berufungsrichter sieht in den schriftlichen Erklärungen, die die Klägerin bei der Entschädigungsbehörde bis zum Ablauf der Antragsfrist eingereicht hatte, nur die Anmeldung ererbter Ansprüche. Hierbei hat er die der Entschädigungsbehörde bis 1. April 1958 bekanntgewordenen Umstände berücksichtigt, die zum Zustandekommen der Erklärung beigetragen haben. Nach seiner Überzeugung fehlte der Klägerin der Wille, eigene Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen.

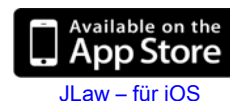
Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist das Oberlandesgericht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (insbesondere BzW 1962, 323 und 1965, 71 Nr. 12) abgewichen. Die rechtswirksame Anmeldung ererbter Ansprüche ist nicht zugleich ein rechtswirksamer Antrag auf Entschädigung, wie ihn § 189a Abs. 1 BGG für das Nachmelden von Ansprüchen aus eigener Verfolgung voraussetzt; der eine Antrag wirkt nicht fristwährend für den anderen (vgl. BGR BzW 1966, 192 Nr. 30; Urteil vom 21. Dezember 1971 - IX ZR 176/69). Im Streitfall fehlt eine allgemeine Anmeldung eigener Entschädigungsansprüche, von der die Entscheidungen BGR BzW 1962, 323 und 1965, 71 Nr. 12 ausgehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Auch soweit das Oberlandesgericht ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss verneint hat, ist gegen seine Entscheidung aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Die Beschwerde stellt die Frage, ob durch die Neufassung des § 75 Abs. 2 BGG erstmalig ein Entschädigungsanspruch für Berufsschaden nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-Schluss begründet werden könne. Hierauf könne es nur an, wenn bisher auf Grund des § 75 Abs. 2 BGG auf ein solcher Anspruch überhaupt nicht in Betracht gekommen wäre. Der Berufungsrichter verneint ohne Rechtsfehler den Ausschluss von jeglicher Entschädigung für Berufsschaden wegen sofortiger Wiedereingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes. Wenn aber die Klägerin schon nach bisherigem Recht anspruchsberechtigt war, könne nur ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BGG-Schluss wegen eines weitergehenden Anspruchs in Betracht. Auch dafür sind, wie im Berufungsurteil suttreffend dargelegt, die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Kai

Henkel

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)